

Gütezeichensatzung der Gütegemeinschaft Internationaler Freiwilligendienst e.V.

(Diese Gütezeichensatzung ist eine Markensatzung
im Sinne von § 102 MarkenG und Art. 67 VO (EG) 207/2009)

1 Name und Sitz des Anmelders

1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen Gütegemeinschaft Internationaler Freiwilligendienst e.V.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

1.2 Sitz der Gütegemeinschaft ist Ripuarenstraße 8 in 50679 Köln.

2 Zweck

2.1 Die Gütegemeinschaft hat den Zweck,

2.1.1 die Güte von Durchführung und Begleitung internationaler Freiwilligendienste zu sichern und

2.1.2 Leistungen deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen Internationaler Freiwilligendienst zu kennzeichnen (Outgoing und Incoming).

3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Gütegemeinschaft Internationaler Freiwilligendienst e.V. kann jede Organisation erwerben, die als Träger von internationalen Freiwilligendiensten (Entsende- und Aufnahmeorganisation) Leistungen für den internationalen Freiwilligendienst gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen erbringt oder dies anstrebt.

4 Vertretung

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein in allen Belangen.

5 Errichtung und Gestaltung des Gütezeichens

5.1 Die Gütegemeinschaft ist Träger des folgenden Gütezeichens:



5.2 Das Gütezeichen entspricht den Grundsätzen für Gütezeichen (RAL) in der jeweils gültigen Fassung für ‚Incoming‘ und ‚Outgoing‘.

5.3 Das Gütezeichen soll als deutsche Kollektivmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt und/oder als Gemeinschaftskollektivmarke beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) eingetragen werden.

6 Kreis der Berechtigten und Benutzungsbedingungen

6.1 Das Gütezeichen Internationaler Freiwilligendienst darf jede Organisation benutzen, die Leistungen gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen erbringt und der das Gütezeichen verliehen worden ist.

6.2 Das Gütezeichen kann nur verliehen werden, wenn der Güteausschuss die Voraussetzungen entsprechend der Güte- und Prüfbestimmungen sowie der Durchführungsbestimmungen geprüft hat. Der Vorstand muss die Verleihung beurkunden. Die Verleihung darf nicht von anderen Ver-

pflichtungen abhängig gemacht werden als solchen, die darauf zielen, diese Gütezeichen-Satzung, Vereins-Satzung nebst Güte- und Prüfbestimmungen sowie der Durchführungsbestimmungen einzuhalten.

6.3 Gütezeichenbenutzer/-innen dürfen das Gütezeichen nur für gütegesicherte Leistungen benutzen.

6.4 Das Recht zur Benutzung des Gütezeichens endet mit dem Entzug des Gütezeichens durch den Güteausschuss der Gütegemeinschaft.

7 Rechte und Pflichten der Beteiligten

7.1 Rechte, die sich daraus ergeben, dass das Zeichen als Gütezeichen von RAL anerkannt und beim Deutschen Patent- und Markenamt und/oder beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) als deutsche bzw. Gemeinschaftskollektivmarke eingetragen ist, sowie Ansprüche wegen rechtswidrigem Zeichengebrauch stehen der Gütegemeinschaft Internationaler Freiwilligendienst e.V. als dem Zeichenträger zu.

7.2 Die Gütegemeinschaft ist verpflichtet,

7.2.1 die Gütezeichenbenutzer/-innen zu überwachen, dass sie diese Gütezeichen-Satzung, die Güte- und Prüfbestimmungen und die Durchführungsbestimmungen einhalten,

7.2.2 dagegen vorzugehen, wenn der Gebrauch des Gütezeichens gestört oder beeinträchtigt wird,

7.2.3 einzuschreiten, wenn das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wird,

7.2.4 das als Kollektivmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt und/oder als Gemeinschaftskollektivmarke beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) eingetragene Gütezeichen löschen zu lassen, wenn es in der RAL-Gütezeichenliste

gestrichen ist. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf etwaige deutsche Marken, Gemeinschaftsmarken, nationale ausländische Marken und internationale Registrierungen, die der als Gütezeichen eingetragenen Kollektivmarke entsprechen.

7.3 Die Gütezeichenbenutzer/-innen sind verpflichtet,

7.3.1 diese Gütezeichensatzung, die Güte- und Prüfbestimmungen und die Durchführungsbestimmungen einzuhalten,

7.3.2 der Gütegemeinschaft mitzuteilen, wenn ihnen bekannt wird, dass das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wird,

7.3.3 dazu beizutragen, dass der Zweck der Gütegemeinschaft gefördert wird,

7.3.4 die von der Gütegemeinschaft festgesetzten Beiträge bzw. Umlagen pünktlich zu entrichten.

7.4 Die Gütezeichenbenutzer/-innen haben die Güte ihrer Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

8 Änderungen

Die Gütegemeinschaft kann die Gütezeichensatzung nur ändern, wenn RAL dies vorher schriftlich genehmigt hat. Änderungen treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Ort: Datum:

Unterschriften:

(entsprechend Abschnitt 4 der Gütezeichensatzung)